



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

## Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Stand 11/10

### Vorbemerkung

Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg hat der Landtag mit seiner Entscheidung vom 7. November 2007 auf dem Gebiet des Klimaschutzes Neuland betreten. Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für neue Wohngebäude, für die ab dem 1. April 2008 das Bauverfahren eingeleitet wurde, bis einschließlich Bauantrag bzw. Kenntnissgabe zum 31.12.2008.

Für den Wohngebäudebestand gilt das Landesgesetz seit dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Auf Bundesebene wurde am 4. Juli 2008 ebenfalls ein Wärmegesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält eine Pflichtregelung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung in allen Neubauvorhaben, also Wohn- und Nichtwohngebäuden, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnissgabe erfolgt.

Die Pflichtregelungen des Landes für den Bau neuer Wohngebäude wurden ab dem 1. Januar 2009 durch das Bundesgesetz abgelöst. Für neue Wohngebäude, die bis Ende 2008 beantragt bzw. zur Kenntnis gegeben wurden (s.o.), bleiben die Vorgaben des EWärmeG Baden-Württemberg wirksam. Weitere Informationen zum Wärmegesetz des Bundes finden Sie auf dieser Homepage unter dem Stichwort Anforderungen an Neubauten. Das Wärmegesetz des Landes bleibt weiterhin wirksam für den Wohngebäudebestand, wenn ab dem 1. Januar 2010 im Einzelfall die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Denn für den Gebäudebestand hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel). Weiterhin wurde zum 1. Januar

2010 die Verordnung zum EWärmeG erlassen (EWärmeVO). Durch diese Verordnung werden die Vorgaben des EWärmeG zur Erfüllung durch verbesserten Wärmeschutz (vgl. hierzu Abschnitt D) an die Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009) angepasst.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten gelten daher für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg, für die bis Ende 2008 das Bauverfahren eingeleitet wurde (s.o.) und für Wohngebäude im Bestand, bei denen ab dem 1. Januar 2010 die Heizanlage ausgetauscht wird. Sie wurden auf der Grundlage von Fragen interessierter Bürgerinnen und Bürger zusammengestellt. Zu den am häufigsten gestellten Fragen folgen auf den nächsten Seiten kurze Antworten.

Die Fragen sind in fünf Rubriken eingeteilt in:

- Ø Allgemeine Fragen
- Ø Spezielle Fragen zu den Anforderungen
- Ø Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen
- Ø Umsetzung, Nachweise und Kontrollen
- Ø Fördermöglichkeiten

Den vollständigen Gesetzestext einschließlich der EWärmeVO finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter [www.uvm.baden-wuerttemberg.de](http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de), Stichwort Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten, unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de), Stichwort EWärmeG für Altbauten.

## **A. Allgemeine Fragen zu Beginn und Umfang der neuen Vorgaben**

### **1. Wann ist das Landesgesetz in Kraft getreten?**

Antwort:

Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die Anforderungen des Landesgesetzes gelten für neue Wohngebäude, für die ab dem 01.04.2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden bzw. die bis zum 31.12. 2008 beantragt

oder zur Kenntnis gegeben wurden. Für bestehende Wohngebäude greift es seit dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird.

2. Welche Vorhaben fallen unter das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes?

Antwort:

Neue Wohngebäude und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnisaufgabe erfolgt, fallen unter die Pflichtregelungen des Bundeswärmegesetzes. Bei verfahrensfreien Vorhaben kommt es auf den Baubeginn ab dem 1. Januar 2009 an.

3. Welche Ziele werden mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg verfolgt?

Antwort:

Das Gesetz soll im Wesentlichen dazu beitragen, dass in der Wärmeversorgung von Wohngebäuden verstärkt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und damit der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verringert wird. Man muss dazu wissen: Knapp 30 % des Kohlendioxid-Ausstoßes in Baden-Württemberg gehen auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden.

Darüber hinaus wird der Weg in eine nachhaltige Energieversorgung geebnet, weil die begrenzten und teurer werdenden Vorkommen an Öl, Gas und Kohle geschont werden.

4. Welche Gebäude werden vom Landesgesetz erfasst?

Antwort:

Wohngebäude ab 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, fallen unter die verpflichtenden Vorgaben, nicht aber Bürogebäude oder Schulen. Bei gemischt genutzten Gebäuden findet das Gesetz Anwendung, wenn das Gebäude überwiegend (mehr als 50 Prozent der Fläche) zu Wohnzwecken genutzt wird.

## **B. Weitere Fragen zu Neubauten:**

In welchem Umfang müssen bei Neubauten erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 01.04.2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden bzw. die bis zum 31.12. 2008 beantragt oder zur Kenntnis gegeben wurden, sind nach dem EWärmeG BW verpflichtet, mindestens **20 Prozent** des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) durch erneuerbare Energien zu decken.

## **C. Weitere Fragen zu bestehenden Gebäuden:**

1. Werden die Vorschriften des Landeswärmegesetzes für den Wohngebäudebestand auch durch Bundesrecht abgelöst?

Antwort:

Nein, das Wärmegesetz des Landes gilt für den Wohngebäudebestand ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Für diesen Bereich hat der Bundesgesetzgeber keine eigene Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel). Eine Ablösung der Landesregelung durch Bundesrecht gibt es für den Wohngebäudebestand nicht.

2. In welchem Umfang müssen bei bestehenden Wohngebäuden erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bei bestehenden Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 und erst dann, wenn die zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird, **10 Prozent** des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtig: Die Pflicht greift erst, wenn die zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird und damit ohnehin Investitionen in die Wärmeversorgung anstehen.

3. Wann liegt ein Austausch der Heizungsanlage vor?

Antwort:

Ein Austausch der Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger als Kernkomponente ausgetauscht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verpflichtung ist der tatsächliche Beginn der Austauscharbeiten ab dem 1. Januar 2010.

4. Greift die Pflicht auch beim Austausch von Etagenheizungen oder Einzelöfen?

Antwort:

Nein, weil das Gesetz nur beim Austausch von zentralen Heizungsanlagen greift. Kommt es jedoch zu einem gleichzeitigen Austausch aller Etagenheizungen bzw. Einzelöfen und werden diese durch eine zentrale Heizanlage ersetzt, so wird nach Sinn und Zweck des Gesetzes die Verpflichtung ausgelöst.

5. Wenn mir meine Heizungsanlage plötzlich kaputt geht, muss ich dann sofort erneuerbare Energien nutzen?

Antwort:

Nein, wenn eine Heizung kurzfristig wegen eines Defekts ersetzt werden muss, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Danach müssen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Es empfiehlt sich aber, rechtzeitig zu überlegen, wie eine sinnvolle Gesamtlösung aussieht, um die Ausgaben zu minimieren oder gar unnötige Kosten zu vermeiden.

**D. Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen nach dem EWärmeG Baden-Württemberg :**

1. Was ist unter erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes zu verstehen?

Antwort:

Zulässige Energieformen sind Sonnenenergie (Solarthermie), Erdwärme (Geothermie), Biomasse (z.B. Holzpellets, Scheitholz), einschließlich Bioöl und Biogas

im Sinne der Biomasseverordnung. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird außerdem als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn diese eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 vorweisen können. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen (vgl. § 3 EWärmeG).

## 2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

### Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung entfällt, wenn eine handelsübliche solarthermische Anlage aus öffentlich-rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen nicht installiert werden kann. (vgl. hierzu: E.).

Als gängige Anlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht kommen insbesondere in Betracht (jeweils **entweder** die eine Energieform **oder** die andere Energieform):

- Sonnenenergie: Die Anforderung gilt durch eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m<sup>2</sup> Kollektorfläche pro m<sup>2</sup> Wohnfläche als erfüllt. Hat ein Haus beispielsweise 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche, gilt die Pflicht als erfüllt, wenn mindestens 6 m<sup>2</sup> Kollektorfläche (Aperturfläche) installiert werden, **oder**
- Erdwärme: In vielen Fällen kann oberflächennahe Geothermie genutzt werden. Unter zwei Drittel der Landesfläche kommt oberflächennahe Erdwärme vor. Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden oder flächenhaft verlegte Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 aufweisen (mit Hilfe einer Kilowattstunde Strom müssen also mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme gewonnen werden). Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil (Neubau: 20 Prozent, Bestand: 10 Prozent) nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird **oder**
- Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen. Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend.

Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen; **oder**

- Verwendung von 20 Prozent (bei Neubauten, zum zeitlichen Anwendungsbereich vgl. Antworten zu Fragen 1 und 2, Abschnitt A) bzw. 10 Prozent (bei bestehenden Wohngebäuden) beigemischten Bioöls im Heizöl oder Biogas im Erdgas. Der Nachweis, dass dieser Anteil erneuerbarer Energien in der Energiestofflieferung enthalten ist, wird über die Brennstoffabrechnung geführt; **oder**
- Einsatz einer Holzpelletsheizung **oder**
- einer Scheitholzzentralheizung

Darüber hinaus sieht das Gesetz ausdrücklich Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

### 3. Können verschiedene Maßnahmen auch kombiniert werden?

Antwort:

Ja, mit Ausnahme der Einzelraumfeuerungen können erneuerbare Energien untereinander kombiniert werden. So kann z.B. im Wohngebäudebestand eine solarthermische Anlage, welche 5% des Wärmebedarfs abdeckt, mit weiteren 5% Biogas zur Deckung des Wärmebedarfs kombiniert werden. Wärmeschutzmaßnahmen können nach dem Landesgesetz hingegen nicht mit dem Einsatz erneuerbarer Energien verrechnet werden. Bei Einzelraumfeuerungen im Sinne des § 4 Abs. 5 EWärmeG sind sämtliche Voraussetzungen zur Erfüllung einzuhalten. Eine Verrechnung mit anderen Erfüllungslösungen ist nicht möglich.

### 4. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will?

Antwort:

Eines gleich vorweg: Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten zur "ersatzweisen Erfüllung" der gesetzlichen Anforderungen entfallen für Wohngebäude, die aus den im Gesetz genannten Gründen von der Nutzungspflicht ausgenommen bzw. befreit sind (vgl. hierzu Abschnitt E.).

Als Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommen in Betracht (jeweils entweder die eine Maßnahme oder die andere Maßnahme, vgl. hierzu § 5 EWärmeG):

- Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbare Energien betrieben wird; oder
- Einsatz einer Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Motor-BHKW) (Gesamtwirkungsgrad mind. 70 Prozent und Stromkennzahl mind. 0,1); oder
- Photovoltaik, soweit dann kein Platz mehr für Solarthermie vorhanden ist; oder
- Wärmeschutzmaßnahmen mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung.

Bei Neubauten mussten die Anforderungen der EnEV 2007 um 30 Prozent unterschritten werden.

Bei bestehenden Wohngebäuden gibt es eine ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen (20 Prozent besser als EnEV 2009) oder durch ein Unterschreiten (bei neueren Gebäuden, Bauantrag/Bauanzeige ab 1995) bzw. begrenztes Überschreiten (bei älteren Gebäuden) der Standards der EnEV 2009 bzgl. des Transmissionswärmeverlusts (vgl. unten Antwort zu Frage 6). Sanierungen, die nach Inkrafttreten des EWärmeG (1.01.2008) und vor Inkrafttreten der EWärmeVO (1.01.2010) beauftragt und bis zum 31.12.2010 durchgeführt wurden, fallen unter die Übergangsregelung des § 2 EWärmeVO Wichtig: Bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen können insoweit angerechnet werden, als dass nur noch das zu erledigen ist, was bis zum Standard nach EWärmeG fehlt. Früheres ökologisches Verhalten wird dadurch anerkannt.

##### 5. Werden auch Kachelöfen als Einzelraumfeuerstätten anerkannt?

Antwort:

Ein Kachelgrundofen oder ein anderer mit dem Gebäude fest verbundener (vor Ort gemauerter) Ofen oder ein Pelletofen werden anerkannt, wenn sie bestimmte DIN-Normen erfüllen, einen Mindestwirkungsgrad von 80% (bei Pelletöfen 90%) aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche damit überwiegend beheizt werden oder ein Wasserwärmeübertrager vorhanden ist.



6. Kann die Pflicht auch durch Wärmeschutzmaßnahmen erfüllt werden?

Antwort:

Ja, sowohl beim Neubau wie beim Gebäudebestand gibt es die Möglichkeit der so genannten "ersatzweisen Erfüllung" durch Wärmeschutzmaßnahmen.

Bei Neubauvorhaben nach EWärmeG BW (vgl. zum zeitlichen Anwendungsbereich Antworten zu den Fragen 1 und 2 im Abschnitt A) mussten die Anforderungen der EnEV 2007 an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust um 30 Prozent unterschritten werden.

Beim Wohngebäudebestand gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es genügt die Dämmung bestimmter Bauteile, wenn dabei die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der EnEV 2009 um 20 Prozent unterschritten werden.

Alternativ gibt es die Möglichkeit, bezogen auf den Transmissionswärmeverlust je nach Alter des Gebäudes, die Standards der EnEV 2009 nur in bestimmtem Umfang zu überschreiten (Gebäude mit Bauantrag/ Bauanzeige vor 1995). Bei neueren Gebäuden müssen grundsätzlich die Anforderungen der EnEV 2009 an den Transmissionswärmeverlust in bestimmtem Umfang unterschritten werden. Sanierungen, die nach Inkrafttreten des EWärmeG (1.01.2008) und vor Inkrafttreten der EWärmeVO (1.01.2010) beauftragt und bis zum 31.12.2010 durchgeführt wurden, fallen unter die Übergangsregelung des § 2 EWärmeVO

7. Können auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden?

Antwort:

Ja. Wenn bereits in der Vergangenheit Dämmmaßnahmen durchgeführt wurden, ist ggf. nur noch eine geringe oder keine weitere Verbesserung erforderlich, um die Zielvorgaben des EWärmeG für die Wärmedämmung, insbesondere für den Transmissionswärmeverlust, zu erreichen.

8. Was wäre bei bestehenden Gebäuden die günstigste Art, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von vielen gebäude-spezifischen Faktoren wie beispielsweise der Ausrichtung des Daches oder dem Zustand der Gebäudehülle ab. Bei einer Erneuerung des Heizkessels wird häufig auch der Warmwasserspeicher erneuert. Dann liegen beispielsweise die Mehrkosten für eine solarthermische Anlage häufig bei unter 1000 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche. Bei weiter steigenden Energiepreisen können sich die Mehrkosten in immer kürzerer Zeit amortisieren.

Ein anderer Fall: Steht ohnehin eine Fassadensanierung an, wird die Fassadendämmung nur zu geringen Mehrkosten und dafür aber zu erheblichen Einsparungen bei den laufenden Energiekosten führen. In diesem Fall kann an Stelle der Nutzung erneuerbarer Energien die Fassadendämmung durchgeführt und angerechnet werden.

Weiterer Fall: Steht dagegen eine Dachsanierung an, können die Anforderungen alternativ über eine Dachdämmung erfüllt werden.

Wichtig: Das Gesetz verlangt nicht, dass alle Möglichkeiten gleichzeitig umgesetzt werden. Vielmehr kann unter den vielen Alternativen ausgewählt werden.

**E. Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen:**

1. Was ist, wenn die Anforderungen aus baulichen oder technischen Gründen nicht durch eine solarthermische Anlage erfüllt werden können?

Antwort:

Dann entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann auch keine Pflicht zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

2. Was ist, wenn mein Wohnhaus denkmalgeschützt ist?

Antwort:

Soweit dadurch die Installation einer solarthermischen Anlage rechtlich verboten ist, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dies ist im Einzelfall zu klären. Wenn das Denkmalsschutzrecht im Einzelfall den Einsatz solarthermischer Anlagen verbietet, besteht auch keine Verpflichtung zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

3. Mein Dach ist nicht optimal ausgerichtet. Muss ich trotzdem eine solarthermische Anlage bauen?

Antwort:

In den allermeisten Fällen ist auch bei nicht optimalen Bedingungen eine solarthermische Anlage möglich und sinnvoll. In solchen Fällen lohnt es sich jedoch besonders, alternative Erfüllungsmöglichkeiten zu prüfen. Von einer technischen Unmöglichkeit ist erst auszugehen, wenn auf die in Frage kommende Dachfläche weniger als 60 % der Sonneneinstrahlung trifft, wie auf eine unter 45 Grad nach Süden geneigte unverschattete Dachfläche.

4. Was passiert, wenn ich kein Geld habe und keinen Kredit bekomme?

Antwort:

Für die Fälle einer juristisch so genannten "unbilligen Härte" sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag vor. Eine "unbillige Härte" kann durch die persönlichen Umstände, aber auch durch objektive Umstände begründet sein, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn die Gesamtkosten für die Installation einer solarthermischen Anlage 2.000 Euro pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche überschreiten würden.

5. Was ist, wenn mein Dach mit Asbestzementplatten gedeckt ist?

Antwort:

Sofern das Dach eines Wohngebäudes, in welchem die Heizungsanlage ausgetauscht wird, aus Asbestzement besteht, entfällt die Nutzungspflicht nach EWär-

meG wegen rechtlicher Unmöglichkeit. Auf diesem Material darf keine Solaranlage montiert werden, da es aufgrund seiner Gesundheitsgefährdung einem Verwendungsverbot nach Gefahrstoffrecht unterliegt.

6. Welche Ausnahmen sieht das Gesetz noch vor?

Antwort:

Wenn sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts wie beispielsweise des Denkmalschutzes der Nutzung einer solarthermischen Anlage entgegenstehen oder wenn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG zur Wärmeversorgung genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 8 Nr. 2 EWärmeG).

**F. Umsetzung des Gesetzes, Nachweise und Kontrollen**

1. Wie und durch wen wird die Pflichterfüllung überwacht?

Antwort:

Die Eigentümer von Wohngebäuden, die unter die gesetzlichen Regelungen fallen, müssen sich im Regelfall durch "Sachkundige" (vgl. folgende Frage 2.) die Erfüllung der Anforderungen oder ihre "ersatzweise Erfüllung" oder den Wegfall der Verpflichtung bestätigen lassen und diesen Nachweis im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Austausch bzw. Inbetriebnahme der Heizanlage bei der unteren Baurechtsbehörde vorlegen. Zur Nachweisführung erhalten Sie Vordrucke bei den unteren Baurechtsbehörden oder hier auf dieser Homepage: [www.uvm.baden-wuerttemberg.de](http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten. Die Nachweise sind den unteren Baurechtsbehörden vorzulegen.

2. Wer soll Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen ausstellen können?

Antwort:

Nachweise werden von so genannten "Sachkundigen" ausgestellt. Dies sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Des Weiteren können dies beispielsweise Bauhandwerker, Heizungsbauer und Schornsteinfeger sein, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien

Handwerke dieser Bereiche (Bau, Ausbau, Anlagentechnik, Schornsteinfegerwesen) und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

3. Welche Folgen hätte ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht?

Antwort:

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis oder Hinweispflicht) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro belegt werden. Ein hohes Bußgeld kommt bei großen Wohnanlagen mit vielen Wohneinheiten in Betracht.

**G. Informationen über Förderung und finanzielle Unterstützung**

1. Welche Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es?

Antwort:

Zunächst gibt es für energetische Verbesserungen von Wohngebäuden zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW - [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) ). Das Land gewährt ebenfalls zinsverbilligte Förderkredite für den Einsatz erneuerbarer Energien in neuen und bestehenden Wohngebäuden. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank. Zusätzlich bieten viele Landkreise, Städte und Gemeinden wie auch kommunale Energieversorger ergänzende Förderprogramme. Nachfragen kann sich lohnen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt u.a. Zuschüsse für Anlagen zur Bereitstellung des Wärmebedarfs für Heizung oder Warmwasserbereitung oder des Kältebedarfs für Kühlung im Gebäudebestand (Richtlinie vom 9. Juli 2010). Dabei müssen bestimmte technische Vorgaben eingehalten werden. Die Einzelheiten finden Sie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de). Neu errichtete Anlagen in Bestandsgebäuden werden vom BAFA auch dann gefördert, wenn sie zur Erfüllung einer Nutzungspflicht nach landesrechtlichen Regelungen errichtet wurden (RL vom 9. Juli 2010). Eine Zusammenstellung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Landes ist unter [www.energiefoerderung.de](http://www.energiefoerderung.de) zu finden.

## 2. Wo kann man sich über erneuerbare Energien informieren?

### Antwort:

Informationen zum Thema erneuerbare Energien finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und außerdem beispielsweise unter:

[www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de) (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg)

[www.zukunftaltbau.de/topthemen/detail\\_343.php](http://www.zukunftaltbau.de/topthemen/detail_343.php) (Zukunft Altbau, die Motivations- und Informationskampagne des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)

[www.bine.info](http://www.bine.info) (Bürger-Information Neue Energietechniken, Nachwachsende Rohstoffe, Umwelt (BINE))

[www.dena.de](http://www.dena.de) (Informationsangebot der Deutschen Energie-Agentur zur Nutzung Erneuerbarer Energien)

[www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) (Informationsangebot des Wirtschaftsministeriums unter Stichwort: Energie und Wohnungsbau/ Informationszentrum Energie/ Fördermöglichkeiten)